

117. Entscheid vom 11. Dezember 1899 in Sachen Kefler und Konsorten.

Art. 151 und 153 Betr.-Ges. Legitimation zur Beschwerde wegen Missachtung dieser Bestimmungen.

I. Der am 7. August 1899 in Konkurs erklärte Reinhard Schilling in Basel hatte vor genanntem Zeitpunkte dem J. B. Wohler daselbst drei Liegenschaften verkauft und dem Käufer als neuem Eigentümer zufertigen lassen. Die darauf grundpfändlich versicherten Forderungen der Hypothekenbank in Basel wurden vom Erwerber nicht übernommen und im Konkurse Schilling als persönliche Forderungen des Gemeinschuldners in 5. Klasse zugelassen. Die Hypothekenbank stellte sodann am 14. Oktober 1899 beim Betreibungsamte Basel das Begehren auf Versteigerung der ihr als Unterpfand haftenden Liegenschaften. Das Amt entsprach diesem Begehren und verkündete am 28. Oktober amtlich die auf den 30. November 1899 angesetzte Gant.

Hiergegen beschwerte sich Hans Kefler mit mehreren andern Gläubigern der 5. Klasse im Konkurse Schilling bei der kantonalen Aufsichtsbehörde; sie beantragten Widerruf der Gantpublikation. Sie führten hierbei aus, das Betreibungsamt habe dem Dritteigentümer gegenüber die gesetzlichen Fristen (Art. 151 und 153 B.-G.) nicht gewahrt und die Versteigerung ohne vorangegangenen rechtsgültigen Zahlungsbefehl angeordnet. Eventuell machten die Beschwerdeführer geltend, sie hätten ein Interesse an der Verschiebung der Gant bis zur Erledigung des Prozesses, der zur Zeit zwischen der Masse und Wohler über die Rechtsgültigkeit des fraglichen Liegenschaftskaufes hängig sei.

II. Die Aufsichtsbehörde des Kantons Baselstadt erkannte am 17. November 1899: Es sei die Hauptbeschwerde mangels Legitimation der Rekurrenten zur Beschwerde und das Eventualbegehren als unbegründet abzuweisen.

Der Entscheid stützt sich auf folgende Gründe: Das Interesse, welches die Beschwerdeführer an der Verschiebung der Gant zu haben behaupten, werde von ihnen gar nicht näher bezeichnet. Das

Betreibungsamt habe sich übrigens an die gesetzliche Frist des Art. 133 B.-G. gehalten und könne innerhalb dieser Frist nach Gutfinden handeln. Gegen die Versteigerung der fraglichen Liegenschaften überhaupt sich zu beschweren, worauf der Hauptantrag der Beschwerde gehe, seien die Rekurrenten nicht legitimiert. Denn ob die Liegenschaften in die Konkursmasse fallen oder nicht, so müssten sie versteigert werden. Ein rechtlich zu schützendes Interesse an einer Nichtvergantung bestehe für die Beschwerdeführer nicht.

III. Gegen diesen Entscheid rekurrirten Kefler und Konsorten rechtzeitig an das Bundesgericht mit dem Begehren, ihn aufzuheben und die gestellten Beschwerdeanträge gut zu heißen, eventuell aber die Sache zu materieller Erledigung des Hauptbegehrens an die kantonale Aufsichtsbehörde zurückzuweisen.

Ihr Interesse an der Verschiebung der Versteigerung bis zur Erledigung der Prozesse gegen Wohler begründeten die Rekurrenten nunmehr damit, daß man bis dahin nicht wisse, ob die Versteigerung für Rechnung Wohlers oder der Masse erfolge. Bei letzterer Eventualität falle der Mehrerlös über die Hypotheken hinaus in die Konkursmasse und hätten die Kreditoren ein Interesse daran, selbst auf die Liegenschaften zu bieten und sie eventuell zu ersteigern. Dieses Interesse an der Verschiebung der Gant genüge auch, um die Rekurrenten zur Stellung des auf Widerruf der Gantpublikation gerichteten Hauptbegehrens zu legitimieren.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Infolge der Zufertigung der fraglichen Liegenschaften an Wohler ist dieser zur Zeit und bis zu einer allfällig erfolgreichen Erledigung der angehobenen Anfechtungsklage formell ihr Eigentümer. Freilich haften sie anderseits für die Konkursforderungen der Hypothekenbank in Basel als Pfand; aber dieser Umstand berechtigt nach bisheriger Praxis (s. Archiv III, Nr. 128, i. S. Konkursamt Weinfelden) nicht, sie zur Masse zu ziehen und im Konkurse zu liquidieren. Vom Standpunkte der Verwertung des Massevermögens aus läßt sich somit die Beschwerde nicht begründen. Es handelt sich vielmehr um ein außerhalb des Konkurses sich vollziehendes selbständiges Betreibungsverfahren.

Ebenso wenig können sich die Rekurrenten darauf berufen,

daß bei Ansetzung der Liegenschaftsgant die Bestimmungen der Art. 151 und 153 B.-G. verletzt worden seien. Denn wie wiederholt erkannt wurde, ist bei Mißachtung dieser die Betreibung auf Pfandverwertung betreffenden Vorschriften nur der betriebene Schuldner, nicht aber der Dritteigentümer des Pfandes oder eine andere Drittpartei zur Beschwerde legitimiert (vergl. Entscheid. des Bundesgerichtes, Bd. XXIII, Nr. 250 i. S. Schwegler).

Es ist nun freilich möglich, daß die Rekurrenten an der Verschiebung der Steigerung interessiert sein können, so etwa, um bei einem Verkaufe für Rechnung der Masse als Bieter auftreten zu können. Aber dem steht gegenüber, daß nicht nur der Dritteigentümer mit der sofortigen Verwertung einverstanden ist, sondern daß auch die betreibende Gläubigerin dieselbe verlangt. Angesichts dessen und namentlich des der letztern Partei zustehenden Rechtes auf Durchführung der Betreibung muß jenes Interesse der Rekurrenten an der Verschiebung der Gant vor demjenigen der in erster Linie und direkt als Gläubigerin beteiligten Hypothekbank zurücktreten. Ein gesekwidriges Vorgehen des Betreibungs- und Konkursamtes Baselstadt liegt also den Beschwerdeführern gegenüber nicht vor.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

118. Entscheid vom 11. Dezember 1899 in Sachen Nebi.

Mehrfache Pfändungen gegen denselben Schuldner durch den nämlichen Gläubiger; Wirkungen. — Art. 95 Betr.-Ges.

I. Laut Zahlungsbefehl vom 8. Juli 1899 (Betreibung Nr. 9609) machte Frau Anna Nebi geb. Eysoldt in Bonn gegenüber E. Nebi, Fürsprecher in Bern, zwei Alimentenforderungen von je 200 Fr., wovon die erste am 15. März, die andere am 15. Juni 1899 verfallen war, geltend. Auf Begehren vom 31. Juli 1899 des Fürsprechers H. L. in Bern als Vertreter

der Frau Nebi pfändete das Betreibungsamt der Stadt Bern am 4. August 1899 für die erste dieser Alimentenbeträge samt erwachsenen Rechtsöffnungskosten eine Obligationssforderung des Schuldners von 3000 Fr. an Fürsprecher H. in Bern. Für den zweiten Betrag samt den auch bezüglich seiner erwachsenen Rechtsöffnungskosten stellte Fürsprecher L. am 10. August 1899 das Fortsetzungsbegehren und ebenso am 23. August Fürsprecher Dr. E. in Bern als nunmehriger Vertreter der Frau Nebi für eine dritte Alimentenforderung samt Rechtsöffnungskosten, welche Forderung Dr. E. durch Zahlungsbefehl vom 26. Juli 1899 (Betreibung Nr. 10,160) geltend gemacht hatte. Diesen letztern Pfändungsbegehren gab das Amt in der Weise Folge, daß es dafür Anschluß an die Pfändung vom 4. August 1899 erteilte, wodurch sich die Gruppe Nr. 530 bildete.

II. Nachdem Dr. E. am 13. September 1899 die Abschrift der Pfändungsurkunde erhalten hatte, beschwerte er sich am 20. September 1899 Namens der Frau Nebi bei der kantonalen Aufsichtsbehörde gegen das Betreibungsamt Bern-Stadt. Unter Berufung auf Art. 95 B.-G. stellte er hierbei den Antrag, es sei das Amt anzuweisen, für die drei Alimentenforderungen neuerdings beim Schuldner zu pfänden, und zwar körperliche Sachen, Geld, Werttitel, Mobilien etc.

Die Aufsichtsbehörde des Kantons Bern wies am 6. Oktober 1899 die Beschwerde mit folgender Begründung ab:

Es ergebe sich aus einem Schreiben des Dr. E. an das Amt, daß derselbe am 28. September 1899 die Verwertung für die Ansprüche in Betreibung Nr. 9609 verlangt habe. Nun sei klar, daß die Gläubigerin nicht für die eine ihrer Forderungen Verwertung des gepfändeten Vermögensstückes, für die beiden andern, in der nämlichen Gruppe figurierenden Forderungen dagegen die Vornahme einer andern Pfändung verlangen könne. Durch die Stellung des Verwertungsbegehrens für die eine Forderung habe sie sich auch in Betreff der beiden übrigen des allfälligen Rechtes begeben, die Vornahme einer andern Pfändung zu verlangen. Erst wenn sie durch die Verwertung des gepfändeten Vermögensstückes keine oder ungenügende Deckung erhalte, so könne und solle eine neue Pfändung stattfinden.